



sarnen

Einwohnergemeinde

Reglement über die Beteiligung an den Pflegekosten

vom 02. November 2010

Reglement über die Beteiligung an den Pflegekosten

vom 02. November 2010

Der Einwohnergemeinderat Sarnen erlässt, gestützt auf Art. 83 und 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung¹ folgendes Reglement:

Art. 1 *Zweck*

Dieses Reglement regelt die Beteiligung der Patienten und der Gemeinde an der Finanzierung der Pflegeleistungen bei Krankheit im Sinne von Art. 25a Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994.

Art. 2 *Patientenbeteiligung;*

a. Grundsatz

Die anspruchsberechtigten Personen leisten einen Beitrag an die Kosten der ambulanten Krankenpflege oder der Krankenpflege im Pflegeheim, soweit diese nicht von Sozialversicherungen gedeckt sind, in der Höhe von 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat für die Krankenversicherer festgesetzten Pflegebeitrages.

Die Patientenbeteiligung wird reduziert, soweit sie zusammen mit dem Beitrag der Sozialversicherungen die effektiven Pflegekosten übersteigen würde.

b. Kinder und Jugendliche

Für die ambulante Krankenpflege von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Altersjahr ist kein Beitrag geschuldet.

Art. 3 *Restfinanzierung der Gemeinde*

a. Grundsatz

Die Gemeinde übernimmt die Restfinanzierung der Kosten der ambulanten Krankenpflege oder der Krankenpflege im Pflegeheim, soweit diese nicht von Sozialversicherungen gedeckt sind und die Patientenbeteiligung übersteigen.

b. Freizügigkeit

Bei einem Aufenthalt in einem Pflegeheim im Kanton Obwalden übernimmt die Gemeinde die Restfinanzierung der Pflegekosten gemäss den dort geltenden Pflorgetarifen.

Für einen Aufenthalt in einem Pflegeheim ausserhalb des Kantons Obwalden übernimmt die Gemeinde die Restfinanzierung der Pflegekosten höchstens im Umfang der Kostenansätze, die für die Leistungserbringer der Gemeinde Sarnen gelten.

Patienten mit Wohnsitz in einem anderen Kanton haben dem betreffenden Pflegeheim der Gemeinde Sarnen vor Behandlungsbeginn eine Kostengutsprache ihres Wohnsitzkantons oder ihrer Wohnsitzgemeinde betreffen die Übernahme des Restfinanzierungsbeitrags einzureichen. Andernfalls hat das Pflegeheim die Aufnahme zu verweigern.

¹ GDB 101

c. Anspruchsvoraussetzung

Anspruchsberechtigt sind versicherte Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Sarnen.

Art. 4 *Rechnungstellung, Inkasso, Rückforderung*

Für die Rechnungstellung der Leistung und das Inkasso der Patientenbeteiligung ist in der Regel der Leistungserbringer verantwortlich. Er stellt der Gemeinde die von ihr zu tragenden Kosten in Rechnung.

Art. 5 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Sarnen, 02. November 2010

Einwohnergemeinderat Sarnen
Der Gemeindepräsident:



Manfred Iten

Der Gemeindeschreiber:



Max Rötheli

Referendumsfrist

Die Referendumsfrist ist am 6. Dezember 2010 unbenützt abgelaufen.

Sarnen, 7. Dezember 2010

Gemeindekanzlei Sarnen
Der Gemeindeschreiber



Max Rötheli

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 21. DEZ. 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Landschreiber:



Dr. Stefan Hossli